

an die Entstehungszeit des von Würth herausgegebenen Stadtrechtes von Wiener-Neustadt, an die des Wiener Stadt- oder Weichbildrechtes, das die kritische Edition Schuster's in neuerer Zeit dem wissenschaftlichen Studium erschlossen hat, u. s. w. An diese Fragen reiht sich in hervorragender Weise auch die Frage über die Echtheit der Rudolfinischen Freiheitsbriefe vom J. 1278 für Wien, deren Lösung auch heute noch eine kaum befriedigende genannt werden kann. Diese Frage hat der Verfasser dieser Abhandlung sich zum Gegenstand seiner Untersuchung gemacht. Veranlassung und Anregung dazu gab eine an ihn vom Wiener Gemeinderathe ergangene ehrenvolle Einladung zu einer kritischen Herausgabe und Bearbeitung der Wiener Stadtrechte, die nothwendig auch zu einer Revision und Prüfung der bisherigen Ansichten über diese Freiheitsbriefe führen musste. Da nun der Druck dieser Arbeit zur Zeit, als er diese Abhandlung schrieb, bereits begonnen wurde, so konnte er auch bei Verweisungen auf einzelne Urkunden und wörtlicher Anführung von Stellen sich auf den daselbst mitgetheilten Text und seine Eintheilung berufen, da die Erscheinung dieser Abhandlung und die Vollendung jener Arbeit im Druck nahezu zusammenfallen dürften.

Gegenwärtiger Stand der Frage. Ihre Bedeutung für die Geschichte des österreichischen Städtewesens.

Den ersten Zweifel an der Echtheit des vom 24. Juni 1278 datirten Privilegiums König Rudolfs I. für Wien hat Böhmer in seinen im J. 1844 erschienenen Regesta imperii inde ab a. 1246 usque ad a. 1313 angeregt, indem er bei dem betreffenden Regest nachweist, dass die im Privilegium angeführten Zeugen mit seinem Datum nicht übereinstimmen, namentlich einer von ihnen, Bischof Leo von Regensburg, schon das Jahr zuvor im Juli verstorben war. Anfangs stellte er, S. 94, bloß die Vermuthung auf, dass die Urkunde nicht unter diesem Datum, sondern wahrscheinlicher bald nach der Besetzung Wiens, etwa im December 1276 oder im Januar